

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1983/10/20 6Ob511/83, 3Ob241/97f, 6Ob265/01s, 6Ob147/05v, 5Ob33/06y, 5Ob214/19k, 10Ob38/20s**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1983

## **Norm**

ABGB §877

## **Rechtssatz**

Ist der Kauf einer Wohnung nichtig, so ist als Rückabwicklungsanspruch dem Verkäufer ein Benützungsentgelt zu bezahlen. Dabei kommt es darauf an, wie lange eine Wohnungsbenützung dem Käufer zuzurechnen ist. Eine solche Zurechnung ist jedenfalls von dem Zeitpunkt an auszuschließen, in dem der Käufer dem Verkäufer vorbehaltlos die Rückstellung der Wohnung angeboten und der Verkäufer dies ausgeschlagen hat.

## **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 511/83

Entscheidungstext OGH 20.10.1983 6 Ob 511/83

- 3 Ob 241/97f

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 241/97f

nur: Ist der Kauf einer Wohnung nichtig, so ist als Rückabwicklungsanspruch dem Verkäufer ein Benützungsentgelt zu bezahlen. (T1); Beisatz: Dies gilt selbst bei Gutgläubigkeit, da für die Rückabwicklung nach § 877 ABGB § 1437 ABGB anzuwenden ist. (T2) Veröff: SZ 70/136

- 6 Ob 265/01s

Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 265/01s

Beis wie T2

- 6 Ob 147/05v

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 147/05v

Beisatz: Hier: Aufhebung des Kaufvertrags über eine Wohnung. Insbesondere bei Wohnungen, die üblicherweise (auch) vermietet werden, kann ein zu zahlender Mietzins Anhaltspunkte für die Bemessung des Gebrauchsvorteils liefern. (T3)

- 5 Ob 33/06y

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 5 Ob 33/06y

nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Angemessenes Benützungsentgelt (in Höhe des angemessenen Pachtzinses) für die Zeit, in der eine Betriebsliegenschaft benutzt und bewohnt wurde. (T4)

- 5 Ob 214/19k

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 214/19k

nur T1; Beis wie T3

- 10 Ob 38/20s

Entscheidungstext OGH 24.11.2020 10 Ob 38/20s

Beis wie T3; Beisatz: Hier: Aufhebung eines Kaufvertrags über eine Liegenschaft mit Wohnhaus. (T5)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0016342

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>